

§. 8.

Das Landrathsamt hat hierauf alle nach §. 6 zur Einlieferung in das Landarbeits-
haus führenden Verhältnisse und Thatsachen gehörig zu erörtern und festzustellen.

Seinem Ermessen bleibt es überlassen, ob es das betreffende Individuum erst noch-
mals verwarnen und mit der Einlieferung in das Landarbeitshaus bedrohen oder die
Acten zur sofortigen Beschlußfassung über die letztere an den Bezirksauschuß abgeben will.

§. 9.

Dem Bezirksauschuße steht die Entscheidung erster Instanz darüber zu, ob und
auf wie lange das betreffende Individuum in das Landarbeitshaus einzuliefern sei.

Er fertigt seine Entschlüsse dem Landrathsamte zur Publikation und Voll-
streckung zu.

§. 10.

Gegen den Beschluß des Bezirksauschusses findet binnen zehn Tagen Recurs an das
Fürstliche Gesammthministerium Statt, worüber der Verurtheilte bei der Publikation des
verurtheilenden Beschlusses gehörig zu belehren ist.

§. 11.

Das Gesetz vom 30. Juli 1852 ist aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürst-
liches Inseigel bedrucken lassen.

Schloß Dierstein, den 30. April 1866.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Weulwig.